

Reg. Nr. 14.03.03.21

CMI: 4491

Nr. 22-26.016.01

Neues Steuerungsmodell Riehen (NSR); Einführung Spezialfinanzierungen; Änderung der Ordnung K-Netz Riehen und der Strassen- und Kanalisationsordnung

Kurzfassung:

Die totalrevidierte Finanzhaushaltordnung sieht in § 32 vor, dass die Rechnungslegung nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden (HRM2) erfolgt. Gemäss HRM2 wird unter «Spezialfinanzierung» die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). In § 43 Finanzhaushaltordnung werden Spezialfinanzierungen HRM2-konform definiert. Sie müssen durch eine rechtliche Grundlage abgestützt werden.

Dem Einwohnerrat wird vorgeschlagen, für das K-Netz Riehen und die Abwasserentsorgung Spezialfinanzierungen einzuführen. Dafür werden dem Einwohnerrat Änderungen der Ordnung K-Netz Riehen und der Strassen- und Kanalisationsordnung unterbreitet. Die Ordnungsänderungen definieren, welche Einnahmen als Einnahmen der Spezialfinanzierung verbucht und was aus der Spezialfinanzierung finanziert wird.

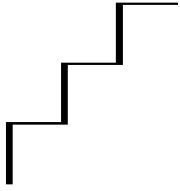
Bei der Abwasserentsorgung werden Planung, Neubau, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb des Kanalisationsnetzes aus der Spezialfinanzierung finanziert und werden die Kanalisationsbeiträge und die Abwasserabführungsgebühren als Einnahmen verbucht.

Beim K-Netz wird Bau, Unterhalt und Betrieb des Kommunikationsnetzes aus der Spezialfinanzierung finanziert und werden als Einnahmen neben den Gebühren auch die Beteiligungen der Gemeinde am Umsatz des Providers und an den Werbeeinnahmen ausländischer Sender verbucht.

Politikbereiche: Mobilität und Versorgung
 Finanzen und Steuern

Auskünfte erteilen: Daniel Hettich, Gemeinderat
 Tel. 079 302 51 47

Patrick Huber, Gemeinderat
Tel. 079 280 21 71



Seite 2

Ivo Berweger, Abteilungsleiter Bau, Mobilität und Umwelt
Tel. 061 646 82 86

Andres Ribi, Leiter Fachbereich Controlling
Tel. 061 646 82 29

Reto Hammer, Abteilungsleiter Finanzen
Tel. 061 646 82 27

November 2022



Seite 31. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 hat der Einwohnerrat die gesetzlichen Grundlagen zum Neuen Steuerungsmodell Riehen (NSR) beschlossen. Diese beinhalten eine Totalrevision der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 (RiE 610.100) sowie Teilrevisionen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 (RiE 111.100) und der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 14. Oktober 2002 (RiE 152.100). Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

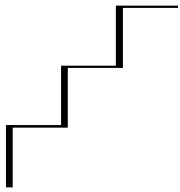
Die totalrevidierte Finanzhaushaltordnung sieht in § 32 vor, dass die Rechnungslegung nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden (HRM2) erfolgt. Gemäss HRM2 wird unter «Spezialfinanzierung» die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). In § 43 Finanzhaushaltordnung werden Spezialfinanzierungen HRM2-konform definiert.

Riehen hat aktuell keine Spezialfinanzierungen im eigentlichen Sinn. Bei den «Spezialfinanzierungen» gemäss der Ordnung zur Spezialfinanzierung von Schulliegenschaften und der Ordnung zur Spezialfinanzierung von Energiesparmassnahmen an Gemeindeligenschaften handelt es sich um zweckgebundene Fonds, welche den Charakter einer Vorfinanzierung aufweisen. Die Ordnung zur Spezialfinanzierung von Schulliegenschaften hat der Einwohnerrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 per 01. Januar 2023 aufgehoben.

Die HRM2-Rechnungslegung wird ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung kommen. Die Erarbeitung des Budgets 2024 und des ersten AFP startet jedoch bereits im Frühjahr 2023, weshalb bis dahin die Grundlagen zur Budgetierung definiert sein müssen. Bis dahin muss deshalb auch beschlossen sein, für welche Bereiche eine Spezialfinanzierung geführt wird.

Dem Einwohnerrat werden Änderungen der Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen, RiE 970.110) und der Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser vom 30. Oktober 2008 (Strassen- und Kanalisationsordnung; RiE 750.100) unterbreitet, mit welchen eine Spezialfinanzierung für den Bereich Kommunikationsnetz und für die Abwasserentsorgung eingeführt werden. Die Ordnungsänderungen definieren, welche Einnahmen als Einnahmen der Spezialfinanzierung verbucht und was aus der Spezialfinanzierung finanziert wird.

Keine Spezialfinanzierung ist für die Abfallentsorgung vorgesehen. Im aktuellen Finanzierungsmodell ist die Entsorgung des Grünguts für die Bevölkerung aus Umweltschutzgründen gratis. Mit diesem bewussten politischen Kompromiss konnte zwar erreicht werden, dass möglichst wenig Grüngut mit dem Kehrriem entsorgt wird, insgesamt kann die Abfallentsorgung damit aber nicht kostendeckend geführt werden. Gleichwohl soll die bisherige Lösung, die im Übrigen HRM2-konform ist, unverändert weitergeführt und auf eine Spezialfinanzierung verzichtet werden.



Seite 42. **Spezialfinanzierungen nach der neuen Finanzhaushaltordnung**

2.1 Definition

Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Da die Zweckbindung von Mitteln zur Folge hat, dass diese nicht mehr dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung stehen, bedürfen Spezialfinanzierungen immer einer Grundlage im übergeordneten Recht, in einer Ordnung oder einem gleichgestellten Beschluss (vgl. § 43 Abs. 1 Finanzhaushaltordnung). Sie sollen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Ausgaben zu Lasten einer Spezialfinanzierung werden nach den ordentlichen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung bewilligt.

Im HRM2-Regelwerk werden die Spezialfinanzierungen in der sog. [Fachempfehlung 08](#)¹ geregelt. Diese Empfehlungen lassen den Kantonen und Gemeinden den erforderlichen Handlungsspielraum. Im Gegensatz zu anderen Kantonen macht der Kanton Basel-Stadt den Gemeinden dazu keine Vorgaben. § 43 Abs. 2 und 3 der totalrevidierten Finanzhaushaltordnung vom 15. Dezember 2021 enthält folgende Vorgaben für Spezialfinanzierungen:

Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Die Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert. Der Spezialfinanzierung sind dabei in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben. So wird transparent ausgewiesen, ob die Bereiche mit Spezialfinanzierung kostendeckend oder defizitär abschliessen.

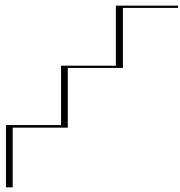
2.2 Vorgehen in der Jahresrechnung/Bilanz

- Die spezialfinanzierten Bereiche werden separat in der Jahresrechnung der Gemeinde ausgewiesen und erläutert.

Damit die Bereiche mit Spezialfinanzierung nicht die Jahresrechnungen belasten oder entlasten, muss der Saldo der spezialfinanzierten Bereiche am Jahresende aus der Jahresrechnung auf die Bilanz übertragen werden (HRM2-Fachempfehlung 08). Damit wird erreicht, dass die Einflüsse der spezialfinanzierten Bereiche in der *Jahresrechnung* neutralisiert werden. Mit dem Wechsel zur Spezialfinanzierung geht es um die transparente Darstellung der betroffenen Bereiche. Eine inhaltliche Änderung der aktuellen Finanzierungsmodelle der betroffenen Bereiche Abwasser und K-Netz ist damit nicht verbunden.

- Bilanz der Gemeinde Riehen

Die Guthaben oder Schulden der Spezialfinanzierungen werden im Eigenkapital ausgewiesen. Die jährlichen Defizite oder Überschüsse der gebührenfinanzierten Spezialfinan-



zierungen kumulieren sich auf der Bilanzposition (im Eigenkapital). Die bilanzierten Nettoschuld bzw. das Nettovermögen der Spezialfinanzierungen ist gemäss den massgeblichen Fachempfehlungen zu verzinsen. Der Zinssatz bestimmt sich nach den langfristigen Bundesanleihen, deren Zinssatz liegt aktuell bei 1.5 %.

- «Restatement»

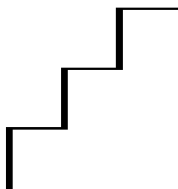
Die heutige Bilanz, welche nach dem heutigen Rechnungslegungsstandard «PRIMA» erstellt wird, ist per 1. Januar 2024 an die neuen Regeln der HRM2-Rechnungslegung anzupassen. Dies geschieht mittels eines sogenannten «Restatements». Dafür werden die Jahresrechnungen der Spezialfinanzierungsbereiche nach den HRM2-Regeln neu berechnet und anschliessend auf die entsprechenden Spezialfinanzierungspositionen in der Bilanz übertragen. Die Bilanzpositionen der spezialfinanzierten Bereiche weisen so die kumulierten Jahressaldi (Defizit oder Überschuss) aus. Ein vollkommenes Restatement würde den Zustand abbilden, wie wenn HRM2 «schon immer gegolten hätte». Das ist jedoch kaum bzw. auch mit unverhältnismässigem Aufwand nur als Annäherung möglich. Der Zeitraum des Restatements soll deshalb auf 10 Jahre beschränkt werden. Der massgebliche Zeitraum und weitere Details des Restatements werden jedoch noch mit der neuen Revisionsstelle zu klären sein.

3. Einführung einer Spezialfinanzierung für die Abwasserentsorgung

Das System der Abwasserentsorgung besteht aus der privaten Liegenschaftsentwässerung, dem öffentlichen Kanalisationsnetz bestehend aus Leitungen, Kontrollschächten und Spezialbauwerken (z. B. Pumpen) sowie der Abwasserreinigungsanlage ARA Basel. Die Liegenschaftsentwässerung wird durch die Grundeigentümerinnen und -eigentümer, das öffentliche Kanalisationsnetz durch die Gemeinde Riehen unterhalten und erneuert. Die ARA Basel wird durch ProRhen AG betrieben². Die ARA ist damit nicht Gegenstand der Spezialfinanzierung. Ebenfalls nicht Gegenstand der Abwasserentsorgung und somit der Spezialfinanzierung sind die Trinkwasserversorgung sowie das gemeindeeigene Brunnwassernetz.

Die Spezialfinanzierung soll mit einer Änderung der Strassen- und Kanalisationsordnung eingeführt werden:

² <https://www.prorheno.ch/prorheno-ag/ueber-uns>



D. (neu) Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

§ 12a (neu) Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt für die Abwasserentsorgung eine Spezialfinanzierung. Aus der Spezialfinanzierung werden finanziert:

- a) Planung, Bau, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb des Kanalisationsnetzes und der Spezialbauwerke inkl. Kosten für Abschreibungen und Wertberichtigungen;
- b) kalkulatorische Zinskosten für das eingesetzte Kapital;
- c) kalkulatorische Mieten und Verwaltungskosten.

² Die Kanalisationsbeiträge und Abwasserableitungsgebühren werden als Einnahmen der Spezialfinanzierung verbucht.

³ Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung werden in der Erfolgsrechnung verbucht und die Saldi beim Jahresabschluss bilanziert. Die bilanzierten Verpflichtungen oder Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

⁴ Für Ausgabenbewilligungen zu Lasten der Spezialfinanzierung gelten die ordentlichen Zuständigkeiten gemäss der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002.

Erläuterungen:

Bezüglich der öffentlichen Kanalisation fallen folgende Kosten an, welche durch die Einnahmen gedeckt werden sollen und Gegenstand der Spezialfinanzierung sind:

- Planung, Neubau, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb des Kanalisationsnetzes und der Spezialbauwerke.
- Abschreibungskosten: Aktuell wird das Kanalisationsnetz über 99 Jahre abgeschrieben. Dieser sehr hohe Wert wird im Rahmen des Restatements überprüft und allenfalls angepasst.
- Kalkulatorische Zinskosten für das eingesetzte Kapital. Der Zinssatz bestimmt sich nach den langfristigen Bundesanleihen. Deren Zinssatz liegt aktuell bei 1.5 %.
- Kalkulatorische Mieten und Verwaltungskosten

Diese Kosten der öffentlichen Kanalisation werden grundsätzlich durch folgende Einnahmen gedeckt:

- Bei der Erstellung eines Gebäudes oder bei einer wesentlichen Erweiterung wird gestützt auf die Strassen- und Kanalisationsordnung einmalig ein Kanalisationsbeitrag erhoben.
- Von der Grundeigentümerschaft bzw. Mieterschaft wird eine verbrauchsabhängige Schmutzwasser-Ableitungsgebühr erhoben. Diese bemisst sich anhand des Trinkwasserbezugs der jeweiligen Liegenschaft bzw. Wohnung und wird zusammen mit dem Trinkwasser von den IWB in Rechnung gestellt. Die in Riehen eingenommenen Schmutzwasserableitungsgebühren werden von den IWB an die Gemeinde weiterverrechnet. Pro m³ bezogenem Trinkwasser wird den Verursachern eine Schmutzwasserableitungsgebühr von CHF 0.75 belastet.



- Von der Grundeigentümerschaft wird zudem eine Niederschlagswasser-Ableitungsgeld erhoben. Diese beträgt CHF 0.90/m² für versiegelte Flächen (Dächer, Vorplätze), die in die öffentliche Kanalisation entwässert werden und somit die öffentliche Kanalisation beanspruchen.
- Für die Entwässerung der Strassen, Wege und Plätze werden intern zulasten des Verkehrsnetzes aktuell jährlich CHF 350'000 verrechnet, weil dieses Wasser das öffentliche Kanalisationsnetz ebenfalls belastet. Der Betrag bestimmt sich durch die Grösse der entwässerten Allmendfläche. Die Kosten für die Strassenentwässerungsanlagen (Einlaufschächte, Schlammsammler, Anschlussleitung bis zur öffentlichen Kanalisation) werden dem Verkehrsnetz belastet und sind nicht Gegenstand der Spezialfinanzierung.

Die Kanalisationsbeiträge fallen jährlich sehr unterschiedlich an, deshalb ist bei der Spezialfinanzierung eine mittelfristige Betrachtung nötig.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die IWB für die Finanzierung der ARA Basel von der Grundeigentümerschaft bzw. Mieterschaft eine weitere verbrauchsabhängige Gebühr für die Abwasserreinigung (ARA-Gebühr) erhebt. Diese ist nicht Gegenstand der Spezialfinanzierung, weil die ARA nicht durch die Gemeinde betrieben bzw. finanziert wird.

4. Einführung einer Spezialfinanzierung für das K-Netz Riehen

Die Spezialfinanzierung für das K-Netz Riehen soll mit folgender Änderung der Ordnung K-Netz Riehen eingeführt werden. Auch beim K-Netz hat die Einführung der Spezialfinanzierung keinen Einfluss auf die materiellen Fragen, wie die Regelung der Anschlussbeiträge (§ 7 Ordnung K-Netz Riehen) oder der Benutzungsgebühr (§ 8 Ordnung K-Netz Riehen), sondern betrifft lediglich die Rechnungslegung. Auch inhaltliche Fragen betr. der Zukunft des K-Netzes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Der Antrag auf Aufhebung der Anschlussgebühren, welche der Gemeinderat aufgrund der Konkurrenzsituation mit der Swisscom als erforderlich erachtet, wird dem Einwohnerrat mit separater Vorlage unterbreitet.

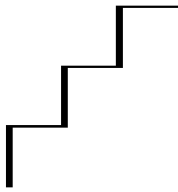
§ 9 (neu) Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt für das Kommunikationsnetz eine Spezialfinanzierung. Aus der Spezialfinanzierung finanziert werden:

- a) Planung, Bau, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb des Kommunikationsnetzes inkl. Kosten für Wertberichtigungen und Abschreibungen;
- b) kalkulatorische Zinskosten für das eingesetzte Kapital;
- c) kalkulatorische Mieten und Verwaltungskosten.

² Als Einnahmen der Spezialfinanzierung werden verbucht:

- a) Gebühren und Beiträge gemäss dieser Ordnung;
- b) die Beteiligung der Gemeinde am Umsatz aus den Zusatzdiensten des Providers;



c) die Beteiligung der Gemeinde an den Einnahmen von schweizspezifischer Werbung ausländischer Fernsehsender.

³ Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung werden in der Erfolgsrechnung verbucht und die Saldi beim Jahresabschluss bilanziert. Die bilanzierten Verpflichtungen oder Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

⁴ Für Ausgabenbewilligungen zu Lasten der Spezialfinanzierung gelten die ordentlichen Zuständigkeiten gemäss der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002.

Erläuterungen:

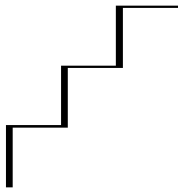
Das gemeindeeigene Kommunikationsnetz besteht aus der Ortszentrale, dem optischen Verteilnetz (Glasfaser), 187 Nodes (Verzweigungen), den Koaxialkabeln zwischen den Nodes und den Liegenschaftsübergabepunkten. Je nach Länge der Leitungen sind zudem Verstärker installiert, insgesamt 424. Es fallen folgende Kosten an, die zukünftig über die Spezialfinanzierung durch die Einnahmen aus dem Betrieb des K-Netzes gedeckt werden sollen:

- Planung und Realisierung der Erneuerung des Kommunikationsnetzes.
- Realisierung neuer Hausanschlüsse
- Bezug der über 200 Fernseh- und Radiosignale für das Grundangebot beim Provider³.
- Hotline, Pikett- und Störungsdienst durch den Provider.
- Betrieb, Unterhalt und Wartung durch den Provider.
- Inkasso der Grundgebühren durch den Provider.
- Werbemassnahmen: Das Kommunikationsnetz ist einem harten Wettbewerb ausgesetzt.
- Abschreibungskosten: Die Lebensdauer der Anlageteile sind sehr unterschiedlich, dementsprechend werden auch unterschiedliche Nutzungsdauern eingerechnet.
- Kalkulatorische Zinskosten für das eingesetzte Kapital. Der Zinssatz bestimmt sich nach den langfristigen Bundesanleihen. Deren Zinssatz liegt aktuell bei 1.5 %.
- Kalkulatorische Mieten und Verwaltungskosten

Diese Kosten des Kommunikationsnetzes werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- Gebühr für den Grundanschluss.
- Der Provider bietet auf dem Netz der Gemeinde weitere Dienste wie zeitversetztes Fernsehen, Internet und Telefonie an. Diese Zusatzdienste verrechnet der Provider den Abonentinnen und Abonnenten direkt. Die Gemeinde erhält für diese Zusatzdienste eine Umsatzbeteiligung.
- Anteil aus den Einnahmen von schweizspezifischen Werbungen ausländischer Fernsehsender.

³ Seit 1.1.2017 die ImproWare AG aus Pratteln, vorher upc.



Seite 9

Aktuell ist bei Anschlüssen an das K-Netz noch eine einmalige Anschlussgebühr geschuldet. Diese Anschlussgebühr soll aufgrund der Wettbewerbssituation mit der Swisscom, welche für den Anschluss an ihr Netz keine Anschlussgebühren kennt, aufgehoben werden. Die Aufhebung hat keinen Einfluss auf die Rechnungslegung. Wird sie beibehalten, dann ist sie Teil der Einnahmen der Spezialfinanzierung, wird sie aufgehoben, dann fällt dieser Teil der Einnahmen weg. Die Anschlussgebühren sind allerdings für die Rechnung des K-Netzes nicht wesentlich. In den letzten 10 Jahren haben sie lediglich 1.3 % der Einnahmen ausgemacht.

Betreffend die Spezialfinanzierung des Kommunikationsnetzes sind folgende Ergänzungen wichtig:

- Das Kommunikationsnetz von Riehen hängt eng mit dem Kommunikationsnetz der Gemeinde Bettingen zusammen, beide werden auch vom gleichen Provider betrieben. Die Anlageteile sind unabhängig voneinander und die anfallenden Kosten werden von der jeweiligen Gemeinde selbst getragen.
- Die beschriebenen Dienstleistungen des Providers sowie die Höhe der Umsatzbeteiligung an den Zusatzdiensten müssen jeweils aufgrund des öffentlichen Beschaffungsgesetzes ausgeschrieben werden.
- Das Kommunikationsnetz unterliegt im Gegensatz zur Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung einem harten Wettbewerb. Die Swisscom betreibt in Riehen ein Glasfasernetz, welches sie weiteren Anbietern vermietet. Die Konkurrenzfähigkeit muss gewahrt bleiben. Dies ist bei der Festlegung der Höhe der Gebühren ebenfalls zu beachten.

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Einführung einer Spezialfinanzierung für die Bereiche K-Netz und Abwasserentsorgung und die entsprechenden Teilrevisionen der Strassen- und Kanalisationsordnung und der Ordnung K-Netz Riehen gemäss den Beschlussentwürfen in der Beilage zu beschliessen.

Riehen, 29. November 2022

Gemeinderat Riehen
Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein

Beigefügt: Beschlussesentwürfe

Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen)

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen,

auf Antrag des Gemeinderats und der Finanzkommission,

beschliesst:

I.

Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen) vom 27. März 2019 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Einwohnerrat Riehen,

gestützt auf § 44 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 15. Dezember 2021 ²⁾ und § 21 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ³⁾ sowie auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Mobilität und Versorgung (SMV), beschliesst:

§ 9 (neu)

Spezialfinanzierung

¹⁾ Die Gemeinde führt für das Kommunikationsnetz eine Spezialfinanzierung. Aus der Spezialfinanzierung finanziert werden:

- a) Planung, Bau, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb des Kommunikationsnetzes inkl. Kosten für Wertberichtigungen und Abschreibungen;
- b) kalkulatorische Zinskosten für das eingesetzte Kapital;
- c) kalkulatorische Mieten und Verwaltungskosten.

²⁾ Als Einnahmen der Spezialfinanzierung werden verbucht:

- a) Gebühren und Beiträge gemäss dieser Ordnung;
- b) die Beteiligung der Gemeinde am Umsatz aus den Zusatzdiensten des Providers;
- c) die Beteiligung der Gemeinde an den Einnahmen von schweizspezifischer Werbung ausländischer Fernsehsender.

³⁾ Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung werden in der Erfolgsrechnung verbucht und die Saldi beim Jahresabschluss bilanziert. Die bilanzierten Verpflichtungen oder Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

⁴⁾ Für Ausgabenbewilligungen zu Lasten der Spezialfinanzierung gelten die ordentlichen Zuständigkeiten gemäss der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹⁾ [RiE 970.110](#)

²⁾ [RiE 610.100](#)

³⁾ [RiE 111.100](#)

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Martin Leschhorn Strebel

David Studer Matter

Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser (Strassen- und Kanalisationsordnung)

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen,

auf Antrag des Gemeinderats und der Finanzkommission,

beschliesst:

I.

Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser (Strassen- und Kanalisationsordnung) vom 30. Oktober 2008 ¹⁾ (Stand 8. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Einwohnerrat Riehen,

gestützt auf das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 ²⁾, die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000 ³⁾, das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁴⁾, § 44 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 15. Dezember 2021 ⁵⁾, die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ⁶⁾ sowie auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission für Siedlungsentwicklung, Verkehr, Versorgung und Umwelt, beschliesst:

Titel nach § 12 (neu)

D. Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

§ 12a (neu)

Spezialfinanzierung

¹⁾ Die Gemeinde führt für die Abwasserentsorgung eine Spezialfinanzierung. Aus der Spezialfinanzierung werden finanziert:

- a) Planung, Bau, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb des Kanalisationsnetzes und der Spezialbauwerke inkl. Kosten für Abschreibungen und Wertberichtigungen;
- b) kalkulatorische Zinskosten für das eingesetzte Kapital;
- c) kalkulatorische Mieten und Verwaltungskosten.

²⁾ Die Kanalisationsbeiträge und Abwasserableitungsgebühren werden als Einnahmen der Spezialfinanzierung verbucht.

³⁾ Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung werden in der Erfolgsrechnung verbucht und die Saldi beim Jahresabschluss bilanziert. Die bilanzierten Verpflichtungen oder Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

⁴⁾ Für Ausgabenbewilligungen zu Lasten der Spezialfinanzierung gelten die ordentlichen Zuständigkeiten gemäss der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002.

¹⁾ [RiE 750.100](#)

²⁾ [SG 730.100.](#)

³⁾ [SG 783.200](#)

⁴⁾ [SG 153.800.](#)

⁵⁾ [RiE 610.100](#)

⁶⁾ [RiE 111.100.](#)

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Martin Leschhorn Strebel

David Studer Matter